

Preußische Gesetzsammlung

1935

Ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1935

Nr. 20

Inhalt:

24. 8. 35. Verordnung über Aufhebung der Neunten und Zehnten Preußischen Verordnung über Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft für das Gebiet der Stadt Stettin	113
Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	113
Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	114

(Nr. 14283.) Verordnung über Aufhebung der Neunten und Zehnten Preußischen Verordnung über Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft für das Gebiet der Stadt Stettin. Vom 24. August 1935.

Auf Grund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) sowie des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 273) wird folgendes verordnet:

Für das Gebiet der Stadt Stettin treten die Neunte Preußische Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 29. März 1933 (Gesetzsammel. S. 90) und die Zehnte Preußische Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 22. Mai 1933 (Gesetzsammel. S. 193) mit dem 1. Oktober 1935 außer Kraft.

Berlin, den 24. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.

Im Vertretung:

R o h n.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsammel. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 170 vom 24. Juli 1935 ist eine von dem Minister des Innern erlassene Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 22. Juli 1935 veröffentlicht, durch die die zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche für die Provinz Schleswig-Holstein verkündete Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 14. Mai 1935 aufgehoben wird. Die Anordnung ist am 24. Juli 1935 in Kraft getreten.

Berlin, den 15. August 1935.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Gesetzsammlung 1935. (14 283.)

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juni 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Elektrizitätsverband Stade (Zweckverband) in Bremen für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb seines Versorgungsgebiets in den Landkreisen Bremervörde, Land Hadeln, Osterholz, Rotenburg, Stade, Verden (nur im Gebiet des ehemaligen Kreises Achim) und Wesermünde des Regierungsbezirkes Stade sowie in den Landkreisen Harburg und Soltau des Regierungsbezirkes Lüneburg
durch die Amtsblätter der Regierung in Stade Nr. 25 S. 80, ausgegeben am 22. Juni 1935,
und der Regierung in Lüneburg Nr. 29 S. 115, ausgegeben am 20. Juli 1935;
2. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juni 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Allenstein Nr. 29 S. 65, ausgegeben am 20. Juli 1935;
3. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juni 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, A. G. in Berlin, zum Bau einer 100 000 Volt-Einfachleitung zur Übertragung elektrischer Energie zwischen den Umspannwerken Stargard i. Pom. und Belgard
durch die Amtsblätter der Regierung in Stettin Nr. 26 S. 128, ausgegeben am 29. Juni 1935,
und der Regierung in Köslin Nr. 29 S. 93, ausgegeben am 20. Juli 1935;
4. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Juli 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Zweckverband Sameländischer Küstenschutz in Königsberg Pr. zum Erwerb von Grundeigentum im Kreise Fischhausen
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Pr. Nr. 34 S. 197, ausgegeben am 20. Juli 1935;
5. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Juli 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Elmshorn zum Erwerb von Parzellen der Gemarkung Raa für den Bau einer Zentralkläranlage
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 28 S. 225, ausgegeben am 13. Juli 1935;
6. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Juli 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz in Düsseldorf für den Bau einer Reichsstraße von Brohl nach Kirmutscheid
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 30 S. 160, ausgegeben am 20. Juli 1935;
7. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juli 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Altiengesellschaft in Essen zum Bau und Betrieb einer von der bestehenden Gasfernleitung von Moers nach Krefeld zum Betrieb der Firma Holz und Willemse, Howinolwerke in Krefeld-Uerdingen, abzweigenden Anschlussgasleitung
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 31 S. 305, ausgegeben am 3. August 1935;
8. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juli 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Altiengesellschaft in Essen zum Bau einer Anschlussgasleitung von der zum Gaswerk in Krefeld-Uerdingen führenden Gasfernleitung zu dem Betriebe der Firma Holz & Willemse in Krefeld-Uerdingen mit weiteren Anschlussleitungen zu den Betrieben der Firmen Theodor Schwirz und Gustav Röhr in Krefeld-Uerdingen
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 31 S. 305, ausgegeben am 3. August 1935.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Altiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenk, Berlin W 9, Linke Straße 35. (Postfachkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achteckigen Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. h. Preisermäßigung.